



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
80535 München

Per E-Mail

Regierungen

- höhere Jagdbehörden -

Kreisverwaltungsbehörden

- untere Jagdbehörden -

Name

Telefon

Telefax  
089 2182-2677

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
F8-7940-1/699

München

11.03.2020

## Vollzugshinweise zur Genehmigung von Saufängen

### Anlage

Empfehlungen des Thünen-Instituts zu Saufängen

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest müssen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten im Rahmen der Schwarzwildbejagung ausgeschöpft werden.

Erfreulicherweise setzt die bayerische Jägerschaft das Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild engagiert um. Damit leisten die bayerischen Jägerinnen und Jäger einen wichtigen Beitrag zur Seuchenprävention auf Revierebene. Neben vielen anderen Bausteinen wird auch der Saufang zunehmend von den Revierinhabern als regionaler Lösungsansatz verfolgt. Zum Jahresende 2019 waren in Bayern bereits fast 100 Saufänge in Betrieb.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat aktuell den vom Thünen-Institut erstellten Leitfaden „Schwarzwildfänge - Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Ve-

terinärbehörden" (Anlage „Empfehlungen des Thünen-Instituts“) als Hilfestellung bei der Genehmigung von Saufängen auch im Vorfeld eines Seuchenausbruchs empfohlen.

Aus aktuellem Anlass ergehen daher folgende Vollzugshinweise zum Einsatz von Saufängen:

Nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG können Saufänge in Bayern im Einzelfall durch die zuständige untere Jagdbehörde genehmigt werden. Saufänge können mobile Fanggeräte oder stationäre, also ortsfeste, stabil umzäunte Einrichtungen sein. Der Revierinhaber hat im Antrag darzulegen, dass er örtlich diese Maßnahme als Baustein seines Schwarzwildmanagements für erforderlich erachtet.

909

Als geeignet und tierschutzgerecht gelten ohne weitere Prüfung die vom BMEL gebilligten, in den anliegenden Empfehlungen des Thünen-Instituts unter Nr. 3.1 dargestellten Bauweisen.

Davon unberührt bleiben andere bereits von den unteren Jagdbehörden genehmigte Bauweisen. Bei allen anderen Bauweisen ist wie bisher, insbesondere unter Einbeziehung des Tierschutzaspekts zu verfahren.

Die anl. Empfehlungen des Thünen-Instituts geben in Nr. 3.4.2 wichtige Hinweise zur tierschutzgerechten Erlegung von Schwarzwild im Saufang. Es wird gebeten, auf diese Handlungsempfehlungen in der jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigung hinzuweisen.

Die Erlegung sollte nach Nr. 4.2.3 der anl. Empfehlungen auch tageszeitenunabhängig und mit möglichst geringer Lautstärke im Fang erfolgen können.

Insoweit kommen auch Ausnahmen von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG (Reduktion von Mindestauftreffenergie auf 100 m und Mindestkaliber), § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG (Nachtsichttechnik, Vorrichtungen zur Beleuchtung des Ziels) sowie Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG (Schalldämpfer) in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hubertus Wörner  
Ministerialdirigent